

Merkblatt der ZPBK

Einstufung von Anlehrabgängern 2011

Art. 9.3 des aktuellen Gesamtarbeitsvertrages 2009-2012 bzw. die Zusatzvereinbarung vom 1. April 2011 regelt die Mindestlöhne der Arbeitnehmer des Maler- und Gipsergewerbes.

Es sind jedoch nur die Mindestlöhne für Lehrabgänger (L1, L2 und L3) festgelegt; nicht aber solche für **Anlehrabgänger**. Von der Ausbildung her müssten Anlehrabgänger bei entsprechendem Einsatz im Betrieb als Berufsarbeiter eingestuft werden. Dies wäre aber insofern ungerecht, als die Löhne der Lehrabgänger, die eigentlich in die Kategorie A gehören, während den ersten drei Jahren nach Lehrabschluss gesondert geregelt werden. Die Vertragsparteien des GAV für das Maler- und Gipsergewerbes haben sich entsprechend bemüht, eine analoge Lösung für die Abgänger von Anlehen zu finden.

Formel zur Berechnung:

$\text{Anlehrabgängerlohn} = \text{Mindestlohn Kat. B} - (\text{Mindestlohn Kat. A} - \text{Mindestlohn Kat. L1, L2, oder L3}).$
--

Nach Ablauf dieser drei Jahre ist der Anlehrabgänger in die **Kategorie B** (Berufsarbeiter) einzustufen.

Löhne per 1. April 2011 bzw. AVE per (noch ausstehend)

Anlehrabgänger	Maler Monat	Maler Stunde	Gipser Monat	Gipser Stunde
Abgänger im 1. Jahr	Fr. 3644.00	Fr. 20.94	Fr. 3763.00	Fr. 21.62
Abgänger im 2. Jahr	Fr. 3879.00	Fr. 22.30	Fr. 3997.00	Fr. 22.97
Abgänger im 3. Jahr	Fr. 4143.00	Fr. 23.81	Fr. 4316.00	Fr. 24.80

Wichtiger Hinweis:

Diese Löhne sind ausdrücklich nur Empfehlungen der ZPBK; sie haben weder eine Grundlage im GAV, noch sind sie allgemein verbindlich erklärt. Entsprechend können sich speziell Personalverleihfirmen, die die allgemein verbindlich erklärten Mindestlöhne einzuhalten verpflichtet sind, nicht auf die Empfehlung berufen.